Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge

Stellungnahme der Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge zum Entwurf des Gesetzes über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz)

Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, einschließlich humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, zu gewährleisten. Um die Umsetzung des inklusiven Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg voranzubringen wurde im Sommer 2024 unter der Schirmherrschaft von Thomas Strobl, stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, die Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge gegründet. Die Arbeit der Initiative wird durch den DRK Landesverband Baden-Württemberg und die Geschäftsstelle der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen koordiniert.

Mit der Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge ist Baden-Württemberg bundesweit Vorreiter. Dies sollte sich auch im Landeskatastrophenschutzgesetz wiederfinden. Leider bleibt der Neuentwurf des LKatSG weit hinter den Erwartungen der Initiative Inklusive Katstrophenvorsorge und den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zurück. Menschen mit Behinderungen und andere marginalisierte Gruppen finden darin keine explizite Berücksichtigung. Dabei zeigen andere Gesetze, dass eine Berücksichtigung marginalisierter Menschen im Katastrophenschutz nicht unmöglich ist: Das Telekommunikationsgesetz (§52) legt fest, dass Kommunikation in barrierefreiem Format bereitzustellen ist, auch und besonders im Katastrophenfall. Barrierefreie Kommunikation ist im Katastrophenfall wichtig, aber allein nicht ausreichend. Die Berücksichtigung von marginalisierten Menschen muss auch für den Katastrophenschutz gesetzlich festgeschrieben werden. Dass das keine Utopie, sondern bei politischem Willen möglich ist, zeigt Rheinland-Pfalz: Das Rheinland-Pfälzische „Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ kann als Vorbild für das Baden-Württembergische LKatSG dienen: Es benennt explizit „die Belange von Kindern und von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen“, die im Katastrophenschutz zu berücksichtigen sind (§ 32 4).

Auf die folgenden Kritikpunkte möchte die Initiative aufmerksam machen bzw. die folgenden Änderungen des Gesetzes über den Katastrophenschutz vorschlagen:

- **§ 1 „Zweck des Gesetzes“**
  Menschen mit Behinderungen und andere marginalisierte Gruppen müssen im neuen LKatSG explizit berücksichtigt werden. Eine entsprechende Änderung kann in Teil 1, § 1 „Zweck des Gesetzes“ vorgenommen werden. Aktuell heißt es dort:
  „Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung eines leistungsfähigen und wirkungsvollen Katastrophenschutzes, soweit dieser in Ergänzung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten ist.“
  Um eine Berücksichtigung marginalisierter Gruppen für das gesamte LKatSG festzulegen bietet es sich an, hier einen Hinweis zu ergänzen, dass nicht alle Menschen über die gleichen Selbsthilfefähigkeiten verfügen:
  „Besonders sind dabei die Personen oder Personengruppen zu berücksichtigen, deren Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt ist.“
  Anstelle einer festen Definition „vulnerabler Gruppen“ – die neue Ausgrenzungen schaffen könnte – betont die Formulierung, dass die zur Selbsthilfe erforderlichen Fähigkeiten je nach Katastrophenfall variieren. Entsprechend können unterschiedliche Personen(-Gruppen) in unterschiedlichem Maß Unterstützung benötigen, was bei Planung und Umsetzung des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen ist

- **§ 7 „Landesbeirat für den Katastrophenschutz“**
  Im vorliegenden Entwurf bleiben die Funktion und das Wirken des Landesbeirats für den Katastrophenschutz unklar. Welche Aufgaben hat der Beirat (Geht es [auch] um zu berücksichtigende Bedarfe in der Bevölkerung)? Wie ist der Beirat besetzt (Inwiefern sind marginalisierte Personen mit eingeschränkter Selbsthilfefähigkeiten beteiligt oder repräsentiert)? Ist der Beirat der Rechenschaft verpflichtet (Soll es einen jährlichen, öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht geben)?

- **§ 26 „Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden“ (5) Satz 10**
  „die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu fördern.“ Hier sollte in Fortführung der Anmerkung zu § 1 ein Hinweis auf die unterschiedlichen Selbsthilfefähigkeiten in der Bevölkerung ergänzt werden:

„Besonders sind dabei die Personen oder Personengruppen zu berücksichtigen, deren Selbsthilfefähigkeit eingeschränkt ist.“

- **§ 27 Planungen der Krankenhäuser**
  Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen müssen dafür ertüchtigt werden im Katastrophenfall die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen ohne akuten medizinischen Behandlungsbedarf zu unterstützen. Dies kann Krankenhäuser entlasten und die Versorgung pflegebedürftiger Menschen durch geeignetes Fachpersonal sicherstellen. Daher muss ergänzend zu § 27 „Planungen der Krankenhäuser“ die Mitwirkung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen definiert werden. Zusätzlich ist dies gegebenenfalls unter „Mitwirkende“ in § 5 anzupassen.

- **§ 32 „Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde“ (1) Satz 1**
  Im § 32 (1) Satz 1 sollten Assistenzkräfte ergänzt werden. Sie können im Katastrophenfall ebenfalls einen wertvollen Beitrag leisten, Menschen mit Pflegebedarf zu versorgen. Ebenso sind in § 46 (2) Hilfsmittel und Assistenzkräfte zu ergänzen.

Initiative Inklusive Katastrophenvorsorge
Stuttgart, 12. August 2025